DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Herrn
Gerhard Völlmecke
Bördestraße 86
59821 Arnsberg

Gmund, 22.05.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sallinghausen", 59889 Eslohe

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Gerhard Völlmecke vom 12.03.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 3, Flurstücksnr. 3 (Startplatz) und Flurnr. 3, Flurstücksnr. 14 (Landeplatz), Gemarkung Eslohe.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.05.2019** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Antragsteller und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es darf nur bei eindeutig anstehendem Wind aus Ost bis Süd-Ost gestartet werden. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist die Windrichtung durch die Windrichtungsanzeiger am Start- und Landeplatz zu kontrollieren.

2. Gastpiloten sind vor dem ersten Start durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.

3. Am Start- und Landeplatz sind keinerlei Geländeveränderungen (Bodenauf- oder- abtrag, Planierung oder Nivellierung von Flächen) oder Flächenbefestigungen zulässig. Der Startplatz darf lediglich regelmäßig gemäht werden.

4. Die Aufstellung von Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen (z.B. Rampen, Schutzhütten, mobile Toiletten, Lager- / Geräteschuppen, Wohnwagen) sowie Freizeiteinrichtungen (fest montierte Bänke und Tische, Grill- / Feuerstellen etc.) ist unzulässig.

5. Es dürfen keine KFZ-Stellplätze angelegt werden.

6. Es dürfen keine motorbetriebenen Fluggeräte genutzt werden.

7. Der mit dem Flugbetrieb zusammenhängende KFZ-Verkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zur Minimierung des Fahrzeugverkehrs zum Start- oder Landeplatz sind bei gleichzeitiger Nutzung durch mehreren Personen Fahrgemeinschaften zu bilden. Nicht benötigte Fahrzeuge sind in Nähe der Ortslage zu parken.

8. Die Durchführung von Veranstaltungen, welche über den normalen Flugbetrieb hinausgehen oder welche Publikum anziehen (Wettbewerbe, Tag der offenen Tür, usw.), ist nicht zulässig.

9. Die Untere Landschaftsbehörde ist am Jahresende durch den Antragsteller über den stattgefundenen Flugbetrieb schriftlich zu informieren (Zahl der Flugtage, jeweilige Dauer des Flugbetriebs, Anzahl der Starts pro Flugtag).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.03.2014 wurde durch Gehard Völlmecke ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wurde mit Schreiben vom 28.03.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Aufgrund der Lage der beantragten Flächen im LSG 2.3.1 des Landschaftsplanes Eslohe war eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Insbesondere wünschte die Landschaftsbehörde eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen auf die streng geschützten Arten Schwarzstorch und Rotmilan als naturraumtypische Arten. Die Artenschutzrechtliche (Vor-) Prüfung wurde durch Dipl. Ing. Bühner durchgeführt. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass keine planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtig werden würden. Diesem Ergebnis schloss sich die Naturschutzbehörde an. Mit Schreiben vom 14.05.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die erforderliche Ausnahmegenehmigung von

den Festsetzungen des Landschaftsplans mit Auflagen erteilt wird. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing vom 05.04.2014 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb